

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 1. Sitzung (12.12.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 1. öffentl. Sitzung des außerordentl. Landtags vom 12. Dezember 1870.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justizministeriums, Obkircher, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 1. August 1870, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches betreffend, zur Berathung und nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Generalauditeur, Geheimen Rath Dr. Brauer und den Ministerialrath Dr. Bingner.

Gegeben zu Versailles, den 5. Dezember 1870.

Friedrich.

Obkircher.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Erstlich ist die Schrift von dem Herrn Grafen von Sickingen, welche den 17. Decembris 1523

Erstlich von dem Herrn Grafen Sickingen, welcher den 17. Decembris 1523
den Herrn von Sickingen

Die Schrift ist von dem Herrn Grafen Sickingen, welcher den 17. Decembris 1523
den Herrn von Sickingen, welcher den 17. Decembris 1523
den Herrn von Sickingen, welcher den 17. Decembris 1523
den Herrn von Sickingen, welcher den 17. Decembris 1523
den Herrn von Sickingen, welcher den 17. Decembris 1523

Sickingen

Die Schrift ist von dem Herrn Grafen Sickingen, welcher den 17. Decembris 1523
den Herrn von Sickingen, welcher den 17. Decembris 1523

Provisorisches Gesetz.

Die Einführung des Militärstrafgesetzbuches betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die dermalen geltenden Militärstrafgesetze keine genügenden Strafdrohungen für im Kriege vorfallende Militärverbrechen enthalten, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschloffen und verordnen auf Grund des Artikels 66 der Verfassungsurkunde provisorisch, wie folgt:

Das Militärstrafgesetzbuch vom 14. Mai d. J. sowie die Artikel 1 bis 7 und 10 des Einführungs-
gesetzes vom gleichen Datum treten sofort in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 1. August 1870.

Friedrich.

von Reyer. Obkircher.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Begründung.

Die mit den Kammern vereinbarten Militärgefetze sind in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt von diesem Jahre in den Nummern XL. bis XLII. verkündigt.

Im Artikel 11 des Einführungsgefetzes ist bestimmt, daß der Tag, an welchem diese Gefetze in Wirksamkeit treten, durch Landesherrliche Verordnung bestimmt werde.

In der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Mai 1870 wurde der Einführungstag auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt und wurden Seitens der Großherzogl. Kriegsverwaltung alle Vorbereitungen getroffen, um diesen Termin einhalten zu können.

Inzwischen wurde in Folge der von Frankreich ausgegangenen Kriegserklärung unter dem 16. Juli das Großherzogl. Armeecorps mobilisirt und steht seitdem auf französischem Boden im Felde.

Da bei dem Ausmarsch unserer Truppen die neuen Militärstrafgefetze noch nicht in Wirksamkeit standen, waren für unsere Militärgerichte noch die älteren Militärgefetze, namentlich die so lückenhaften Kriegsartikel, anwendbar. — Schon in den ersten Wochen stellte sich heraus, daß diese Gefetze nicht genügten, indem sie namentlich für viele, in Kriegszeiten vorkommenden und im Interesse der Aufrechthaltung der Mannszucht strenge zu bestrafenden Vergehen gegen die Disciplin, und gegen die Person und das Eigenthum der Einwohner des Feindeslandes keine oder nur ungenügende Vorschriften enthalten.

Aus diesem Grunde und um eine mit der Gesetzgebung der mit uns operirenden Bundesstruppen mehr übereinstimmende Rechtspflege zu ermöglichen, war es unbedingt nothwendig, das neue Militärstrafgefetsbuch sofort zur Einführung zu bringen.

Die gleichzeitige Miteinführung der Militärstrafgerichtsordnung war nicht angezeigt, weil das öffentlich mündliche Verfahren nicht mitten in den Stürmen des Krieges eingerichtet werden konnte, überdies der Artikel 10 des Einführungsgefetzes bestimmt, daß in Kriegszeiten die nöthigen Modificationen bezüglich der Organisation und des Verfahrens der Militärgerichte der Bestimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen vorbehalten bleibe. Die bezüglichlichen Preussischen Vorschriften „betreffend die Regelung der Militärrechtspflege in Kriegszeiten“ wurden demzufolge bei uns eingeführt und in Nr. 18 des diesjährigen Militärverordnungsblattes zur Kenntniß unserer Truppen gebracht.

Was die Form der Einführung des Militärstrafgefetsbuches betrifft, so glaubte die Großherzogliche Regierung den Weg des provisorischen Gefetzes betreten zu sollen, weil der Artikel 11 des Einführungsgefetzes nur für die gleichzeitige Einführung der neuen Gefetze der Regierung die einseitige Bestimmung des Einführungstages überläßt, die gesonderte Einführung eines Theiles derselben somit gegen den Wortlaut des Einführungsgefetzes verstößt.

Die definitive Einführung der Gefetze steht zwar nicht in Aussicht, sofern die Kammern der mit der Krone Preußen abgeschlossenen Militärconvention beitreten, indeß wird jedenfalls die badische Gesetzgebung noch in so lange zur Anwendung kommen müssen, bis die Militärconvention in Wirksamkeit tritt; es erscheint daher erforderlich, die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gefetze zu erwirken.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 1. öffentl. Sitzung des außerordentl. Landtags vom 12. Dezember 1870.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staats-Ministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Kriegseinstellungen und deren Vergütung zur Verathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath A. Eisenlohr.
Gegeben zu Versailles, den 5. Dezember 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf

über die Kriegseleistungen und deren Vergütung.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung des Landes zu Leistungen für Kriegszwecke richtet sich nach dem für den Deutschen Bund maßgebenden Königlich Preussischen Gesetze vom 11. Mai 1851 über die Kriegseleistungen und deren Vergütung.

§. 2.

Die Vertheilung des durch Landlieferungen zu beschaffenden Bedarfes (§. 4 des Preussischen Gesetzes) erfolgt:

1. auf die einzelnen Amtsbezirke durch das Ministerium des Innern,
2. innerhalb der Amtsbezirke auf die einzelnen Gemeinden durch den Bezirksrath.

Für die rechtzeitige und vollständige Gewährung der Landlieferungen haften die zu dem betreffenden Amtsbezirke gehörenden Gemeinden sammtverbindlich.

§. 3.

Soll wegen unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Gemeinden oder Amtsbezirke eine Ausgleichung eintreten (§. 18 des Preussischen Gesetzes), so hat dieselbe, soweit sie nur unter den Gemeinden eines Amtsbezirks stattfindet, durch den Bezirksrath, in allen übrigen Fällen im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen.

§. 4.

Für den Vorspann, soweit er nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden bis zur Einführung der in dem Deutschen Bunde für Friedenszeiten maßgebenden Bestimmungen (§. 10 des Preussischen Gesetzes) die nachfolgenden Vergütungssätze Anwendung: pro Meile = $1\frac{2}{3}$ Stunden 11 Sgr. 3 Pf. oder 40 Kreuzer für einen einspännigen Karren oder Wagen incl. Bespannung, 7 Sgr. 6 Pf. oder 26 Kreuzer für jedes andere Pferd, mag dasselbe vor einem zwei- oder mehrspännigen Wagen gespannt oder gefattelt als Reitpferd gestellt werden. Für den Wagen wird eine Vergütung nicht weiter gewährt.

Werden Fuhrn am Stellungsorte oder während des Marsches an einem Haltorte zur Verfügung des Militärs zurückgehalten, so wird für den zweiten und jeden folgenden Tag einer solchen Verwendung eine Vergütung von 1 fl. 20 kr. für den einspännigen, von 2 fl. 12 kr. für den zweispännigen Wagen bezahlt.

Kriegsfuhren, welche mit den gleichen Wagen länger als acht Tage ununterbrochen außerhalb des Landes geleistet werden, sind nicht als Vorspaun, sondern nach §. 11 des Preussischen Gesetzes zu behandeln. Die Vergütung wird für die Zeit vom Eintreffen des Wagens beim Stellungsorte bis zu seiner Rückkehr dahin auf täglich 2 fl. 36 kr. für den einspännigen, auf 5 fl. 15 kr. für den zweispännigen Wagen festgesetzt.

Gegeben zc. zc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Der plötzliche und unerwartete Ausbruch des Krieges im Sommer des laufenden Jahres legte der Großherzoglichen Regierung die Pflicht auf, die Lücke, welche unsere Gesetzgebung in Bezug auf die Verpflichtung des Landes zu Leistungen für Kriegszwecke während der Kriegszeit enthielt, auf Grund des §. 66 der Verfassungs-urkunde unverzüglich auszufüllen: Die Dringlichkeit der Lage und die bestehenden Bündnißverträge mit Preußen geboten, bei den zu erlassenden Vorschriften die in Preußen und dem Norddeutschen Bunde geltenden Bestimmungen des Preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 zur Grundlage zu nehmen.

Nach Art. 61 der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung wird in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preussische Militärgesetzgebung, also namentlich auch das erwähnte Preussische Gesetz vom 11. Mai 1851 (vergleiche Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1868 Ziffer 6) ungesäumt zur Einführung gelangen. Aus diesem Grunde erschien es angemessen, das provisorische Gesetz vom 15. Juli l. J. über die Kriegsleistungen der erforderlichen nachträglichen Genehmigung der Landstände schon jetzt in der Fassung zu unterbreiten, welche die über die Kriegsleistungen maßgebenden Bestimmungen bei Einführung der Preussischen Militärgesetzgebung erhalten werden müssen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich deshalb darauf, für die Verpflichtung des Landes zu Kriegsleistungen auf das königlich Preussische Gesetz vom 11. Mai 1851 zu verweisen, und enthält im Uebrigen nur solche Bestimmungen, die für die Anwendung dieses Gesetzes nach den besonderen Verhältnissen unseres Landes nothwendig werden.

In dieser Beziehung ist einmal die Verpflichtung zu Landlieferungen, für welche nach dem Preussischen Gesetze die Kreise haften, der Gesamtheit der in einem Amtsbezirke vereinigten Gemeinden auferlegt worden. Das Gesetz vom 5. October 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, hat zwar auch bei uns Kreisverbände in das Leben gerufen, allein dieselben beruhen auf einer wesentlich anderen Grundlage, als die Preussischen Kreise, und sind ihrer Ausdehnung, sowie der Organisation ihrer Behörden auch nicht geeignet, den Anforderungen zu genügen, welche das Gesetz bei Leistung der Landlieferungen stellen muß. Soll der Staatsregierung bei dem Ausbruche eines Krieges statt einer nur mit ganz unverhältnißmäßigen Geldopfern zu erreichenden Beschaffung der erforderlichen Naturalvorräthe auf dem Wege des freien Ankaufs gestattet sein, auf die im Besitze der Staatsangehörigen vorhandenen Vorräthe gegen eine billige Entschädigung zu greifen, so muß bei dem Vollzuge einer solchen Lieferung die Vertheilung des Bedarfes bis auf die Gemeinden hinab durchgeführt werden und zugleich Sicherheit für eine rasche und vollständige Leistung des Geforderten geboten werden. Diesen Rücksichten würde allein entsprochen werden, wenn die Anforderung an einen kleineren Verband gerichtet würde, wie ihn unsere theilweise den Preussischen Kreisen an Bevölkerungszahl gleichkommende Amtsbezirke bilden, welche zudem in den Bezirksräthen ein ganz vortrefflich zur gerechten Vertheilung des Bedarfes und zur Leitung des Vollzuges geeignetes Organ besitzen. Allerdings entbehrt der Amtsbezirk der Eigenschaft einer selbstständigen mit Vermögensrechten ausgestatteten Persönlichkeit, allein die ohnehin zur Sicherung der vollständigen Leistung der ausgeschrie-

benen Landlieferung nothwendige sammtverbindliche Haftbarkeit, welche das Gesetz den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks auferlegt, begründet unter den letzteren eine Gemeinsamkeit der Verpflichtung, welche jenen Mangel zu ersetzen wohl geeignet erscheint. Die bei dem Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 15. Juli l. J. gemachten Wahrnehmungen deuten in der That darauf hin, daß die getroffenen Bestimmungen keine erheblicheren Schwierigkeiten zu überwinden hatten. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat deshalb keine Aenderungen des provisorischen Gesetzes in dieser Beziehung vorgeschlagen.

Für die Fälle in welchem die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen eine übermäßige Belastung einzelner Gemeinden oder Landestheile zur Folge haben sollen, hat das Preussische Gesetz in §. 18 eine Ausgleichung vorgeschrieben, die unter Mitwirkung der Provincial- oder Kreisvertretung vor sich gehen soll. Es schien angemessen, diese Funktion, soweit nur Gemeinden eines Amtsbezirks in Betracht kommen, den Bezirksräthen zuzuweisen (vergleiche §. 5 Ziffer 4 des Gesetzes vom 5. October 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung) andernfalls aber die näheren Bestimmungen über die Ausgleichung jeweils der Landesgesetzgebung vorzubehalten. Bezüglich der Vergütung für geleisteten Vorspann verweist das Preussische Gesetz auf die in Friedenszeiten maßgebenden Bestimmungen.

Die in dieser Beziehung in Preußen geltenden Vorschriften werden nach dem oben Bemerkten auch im übrigen Bundesgebiete eingeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die in §. 4 des Entwurfs enthaltenen Normen entscheiden, welche zunächst den im Anschluß an das Gesetz vom 11. April 1844 über die Vergütung der Militärjahren im Frieden aufgestellten Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 15. Juli l. J. §. 10 entsprechen, dann aber noch zwei weitere Vorschriften enthalten, die inzwischen im Wege authentischer Interpretation dieses Gesetzes zur Geltung gebracht wurden (höchste Entschließung vom 10. September und 2. Dezember l. J.) Der eben erwähnte §. 10 des provisorischen Gesetzes hatte nemlich die Vergütung für den Vorspann lediglich nach der Zahl der zurückgelegten Meilen bestimmt. Es kam aber sehr oft vor, daß die Militärbehörden Fahren verlangten, welche an dem Gestellungsorte oder auch auf dem Marsche mehrere Tage hindurch zur Verfügung stehen mußten, ein Maßstab der Vergütung für eine solche Leistung jedoch in den oben angeführten Vorschriften nicht zu finden. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3 Ziffer 2 des Preussischen Gesetzes, nach denen der Vorspann in gewissem Umfange unentgeltlich geleistet werden muß, hielt man es für angemessen, daß für die besagten Leistungen am ersten Tage nichts, an den folgenden Tagen je die halbe Vergütung für einen Marsch von 4 Meilen gewährt werde.

Endlich wurden auch Fuhrwerke in großer Zahl einzelnen Truppen-Körpern in bleibender Weise beigegeben, so daß sie ihnen auf dem Vormarsche nach Frankreich bis nach Paris und Sedan folgen mußten und oft erst nach vielen Wochen zurückkehrten. Augenscheinlich hatte das Gesetz solche Leistungen bei den Bestimmungen über den Vorspann nicht im Auge gehabt. Ihre Vergütung würde vielmehr richtiger nach §. 11 des Preussischen Gesetzes zu beurtheilen sein, wornach für die Gewährung von Transportmittel die in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preise gezahlt werden sollen. Hiervon ausgehend, wurde auch von den Preussischen und Bayerischen Militärbehörden im Wege eines besonderen Uebereinkommens für solche Fahren eine tägliche Entschädigung in dem im Entwurfe angegebenen Betrage zugesagt. Die gleiche Bestimmung soll nach dem Entwurfe für allerartige Fahren maßgebend sein, zugleich wurden zur Vermeidung von Streitigkeiten die Merkmale bestimmt, welche diese Leistungen von dem gewöhnlichen Vorspann unterscheiden sollten.

Gesetz wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine
Verpflichtung
zu Kriegs-
leistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädi-
gungspflicht
des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütet werden.

§. 3.

Unentgeltliche
Leistungen.

Aus Staatsklassen erfolgt keine Vergütung:

1. für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; in- gleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorüber- gehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespann.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

- a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
 - b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
 - c. die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lagern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen ge-
gen Entschädi-
gung:
a. Landliefe-
rungen in Ma-
gazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militärbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1. auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2. innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung, des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850, (Gesetzes-Sammlung 1850. Seite 86) festgesetzten Normalmarkttorten für die darnach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarkttortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militärbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

b. Sonstige
Fourage-Lieferungen.

§. 9.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militärbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonirungen gewährt werden muß, insofern die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

c. Natural-
Verpflegung.

a. wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b. wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlicher Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3 ad. 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten d. Vorspann, gesetzlich bestehenden Vergütungssätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige
Transport-
mittel Arbeit-
er ic.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3 sub. 2. festgestellte Maas zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den in den gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke
und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§ 4—12 zu gewährenden Vergütungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinst werden. Die festgestellte Vergütung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingeseffenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobil-
machungs-
Pferde und
deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Gardelandwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maassgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 Seite 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinziallandwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehrbataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehripferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft, und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige
Kriegs-
leistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzzeug- Stücken, Schanz- und Handwerkzeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinären Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§ 4–7) sind die Kreise, für alle Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden. anderen Leistungen (§§. 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegseleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provincialvertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militär Lazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Ort des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militär, sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthte zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist
für die Anmel-
dung der Ber-
gütigungs-An-
sprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermin öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension
aller entgegen-
stehenden Be-
stimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungsansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruction sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Kriegs beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

Gez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Beilage Nr. 3 zum Protocoll der 1. öffentl. Sitzung des außerordentl. Landtags vom 12. Dezember 1870.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justizministeriums, Obkircher, Unsern getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Einstellung der Vollstreckungen gegen Militärpersonen betreffend, zur Verathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Gebhard.

Gegeben zu Versailles, den 5. Dezember 1870.

Friedrich.

Obkircher.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf,

die Einstellung der Vollstreckungen gegen Militärpersonen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:
Urtheile und Erkenntnisse, welche in privatrechtlichen Streitigkeiten ergangen und auf Zahlung einer Geldsumme oder auf Leistung vertretbarer Sachen gerichtet sind, können gegen zum Kriegsdienste einberufene Angehörige der Großherzoglich badischen Truppen, und zwar gegen Angehörige des stehenden Heeres oder der Landwehr, gegen bei den Truppen stehende Militärbeamte und gegen die Ehefrauen der Vorgenannten bis auf Weiteres im Wege der Hilfsvollstreckung nicht vollzogen werden.

Ist ein derartiges Vollstreckungsverfahren bereits eingeleitet, so ist mit demselben sofort einzuhalten.
Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz außer Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.
Gegeben zc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Der im Laufe des Jahres ausgebrochene Krieg hat der Großh. Regierung die Verpflichtung auferlegt, die im Dienste des Vaterlandes der Heimath und ihrem Berufe entzogenen Staatsangehörigen, sowie deren Ehefrauen, vor den Nachtheilen zu schützen, welche ein während der Abwesenheit des Familienhauptes ausgeübter Zwang zu rücksichtsloser Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten für sie im Gefolge haben konnte.

Es ist dies in der Weise geschehen, daß die Vollstreckung derjenigen Urtheile, welche in dieser Beziehung vorzugsweise in Betracht kommen, durch das provisorische Gesetz vom 23. Juli 1870 (verkündet im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt vom 23. Juli 1870 Nr. LII.) zu Gunsten der erwähnten Personen bis auf Weiteres sistirt worden ist.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt Nr. 29) hat neben der im §. 12 ausgesprochenen Beschränkung der Zwangsvollstreckung des Weiteren bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen jedes civilprocessualische Verfahren, bei welchem eine Militärperson theilhaftig ist, einzustellen sei. Zu einer ähnlichen Fürsorge lag für Baden im Hinblick auf die Bestimmungen unserer Prozeßordnung über die Vertretung der Prozeßparteien ein Bedürfniß nicht vor.

Es darf wohl behauptet werden, daß die getroffene Maßregel den beabsichtigten Zweck ohne irgend welche Schädigung des öffentlichen Credits bis jetzt erreicht hat. Es empfiehlt sich deshalb, sie noch ferner und zwar so lange fortbestehen zu lassen, als die Verhältnisse dauern, welche dieselbe hervorgerufen haben. Der dem provisorischen Gesetze in dem jetzigen Entwürfe beigefügte Schlußabsatz soll die Regierung ermächtigen, die Maßregel in dem geeigneten, im Voraus und allgemein nicht leicht zu bestimmenden Zeitpunkte außer Wirksamkeit zu setzen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 1. öffentl. Sitzung des außerordentl. Landtags vom 12. Dezember 1870

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit die Präsidenten Unserer Ministerien des Handels und der Finanzen, von Dusch und Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das angeschlossene provisorische Gesetz vom 29. Juli 1870, die Ausgabe von Darlehensklassenscheinen durch die Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. LIV. Seite 629—31), zur Berathung und nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Turban.

Gegeben zu Versailles den 5. Dezember 1870.

Friedrich.

von Dusch. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Provisorisches Gesetz.

Die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen durch die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Um unter den dormaligen Zeitumständen den Störungen der Geld- und Creditverhältnisse des Landes zu begegnen und die wirtschaftliche Thätigkeit des Volkes zu erhalten und zu fördern, haben Wir auf Ansuchen mehrerer Gemeinden und Creditinstitute des Landes nach Anhörung Unseres Staatsministeriums auf Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen hiermit provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden wird ermächtigt, zum Zwecke der Gewährung von Darlehen gegen vollständige Sicherheit unverzinsliche Darlehenskassenscheine auf Inhaber in Stücken von 5 Gulden und von 10 Gulden auszugeben.

Artikel 2.

Der Betrag der auszugebenden Darlehenskassenscheine darf den Betrag von drei Millionen Gulden nicht überschreiten.

Artikel 3.

Die der Versorgungsanstalt zu leistende Sicherheit muß den Bestimmungen ihrer Statuten in §. 37, Ziffer 1 und 4, Letzteres, soweit sie sich auf Obligationen solider Gemeinden bezieht, und in §. 37, Ziffer 5, entsprechen.

Außer den in §. 37, Ziffer 5, bezeichneten Urkunden können auch Niederlagscheine über Waaren und über andere Fahrnisse als Faustpfand angenommen werden, wenn eine Gemeinde oder andere Corporation die Aufbewahrung des Gegenstandes des Niederlagscheines und die Haftbarkeit für denselben übernimmt.

Bei allen Faustpfändern soll jedoch in der Regel der Curs oder Schätzungswertb derselben um 50 Procent das Darlehen übersteigen.

Die Rückzahlung der Darlehen hat, wenn nicht vertragsmäßig eine kürzere Kündigungsfrist bedungen wurde, drei Monate nach erfolgter Kündigung zu geschehen.

Artikel 4.

Die Versorgungsanstalt ist verpflichtet, ihre Darlehenskassenscheine im Nennwertb als Zahlung anzunehmen. In gleicher Weise werden sie auch bei den Staatskassen, mit Ausnahme der Schuldentilgungskassen, angenommen.

Im sonstigen Verkehr besteht kein Zwang zu ihrer Annahme.

Artikel 5.

Die Versorgungsanstalt ist verpflichtet, in der ersten Woche jeden Kalendermonats nach einem von der Staatsregierung genehmigten Schema die Summen der umlaufenden Darlehenskassenscheine sowie der ihre Deckung bildenden Werthe nach dem Stande am Schlusse des abgelaufenen Monats öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 6.

Ersatz für vernichtete Darlehenskassenscheine kann an die Versorgungsanstalt nicht gefordert werden.

Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Scheine werden nur dann von der Versorgungsanstalt umgewechselt, wenn die Richtigkeit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen ist und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann.

Sperrbefehle gegen die Einlösung von Darlehenskassenscheinen sind unstatthaft.

Die §§. 522—530 und §. 532 des Strafgesetzbuchs finden auch auf die Darlehenskassenscheine Anwendung.

Artikel 7.

Sobald das Bedürfniß dieser Werthzeichen nicht mehr besteht, wird das Handelsministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Anhörung der Versorgungsanstalt den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an die Summe der bis dahin ausgegebenen Darlehenskassenscheine nicht vermehrt werden darf.

Spätestens nach Umlauf eines Jahres von diesem Zeitpunkte an ist die Versorgungsanstalt verpflichtet, ihre Darlehenskassenscheine gegen baares Geld einzulösen und aus dem Verkehr zurückzuziehen. Sechs Monate nach Eintritt der Einlösungspflicht der Versorgungsanstalt werden die Darlehenskassenscheine an den Staatskassen nicht mehr angenommen. Nach Ablauf von fünf weiteren Jahren hört die Einlösungspflicht der Versorgungsanstalt auf.

Die Einlösung darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Scheine auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind.

Artikel 8.

Die Anfertigung und die Ausfolgung dieser Werthzeichen an die Versorgungsanstalt geschieht unter Leitung und Controle der Ministerien des Handels und der Finanzen, welche mit dem weiteren Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Ueberwachung seiner Ausführung durch die Versorgungsanstalt beauftragt sind.

Gegeben zur Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1870.

Friedrich.

von Dusch. G. Stätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Begründung.

Der ganz unerwartete und plötzliche Ausbruch des französisch-deutschen Krieges erzeugte sofort eine Geldkrisis, welche sich über alle uns umgebenden Länder erstreckte, und für uns um so gefährlicher zu werden drohte, je mehr das Grenzland der Gefahr einer feindlichen Okkupation mit allen ihren Drangsalen ausgesetzt war. Jedermann war darauf bedacht, sich eine größere Baarschaft zu sichern; die Ausstände wurden zurückgezogen; Darlehen, überall gesucht, wurden selbst gegen die beste Sicherheit und um hohe Zinsen den creditwürdigsten Personen, Instituten und Gemeinden abgeschlagen; es fehlte in dem Verkehr trotz der durch die Kriegsvorbereitungen in Umlauf gebrachten ansehnlichen Summen an einer den Bedarf bedeckenden Menge von Geld und Geldsurrogaten. Die steigenden Besorgnisse vor einer allgemeinen Stodung des Handels und Verkehrs, vor der damit drohenden Verdienstlosigkeit und vor den bevorstehenden Kriegskosten an Geld, Naturalien und sonstigen Leistungen führten, wie anderwärts, so auch bei uns alsbald zu eingehenden Erörterungen über die Mittel und Wege, wie dieser Nothlage abzuhelpen und größerem Uebel vorzubeugen sei.

Da die erst vor Kurzem gegründete badische Notenbank in Mannheim ihre Thätigkeit noch nicht hatte beginnen können, und doch Alles darauf ankam, einen namhaften Betrag bequemer Umlaufmittel, welche durch ihre Sicherheit das fehlende Geld ersetzen konnten, in den Verkehr zu bringen, so lag es nahe, ein Projekt wieder aufzugreifen, welches unter ähnlichen Verhältnissen im Jahr 1866 aufgetaucht, damals aber nicht mehr zur Ausführung gelangt war, nämlich die Errichtung einer besondern Darlehenskasse bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt, mit der Befugniß, die gegen gehörige Sicherheit zu gewährenden Darlehen in Cassenscheinen auszufolgen, welche im Wesentlichen die Eigenschaft der Banknoten an sich tragen, unter den obwaltenden Umständen aber nicht von vorne herein für jederzeit einlösbar erklärt werden sollten, weil es trotz des solidesten Standes ihres sehr bedeutenden Vermögens eben auch der Allgemeinen Versorgungsanstalt gerade an denjenigen Baarmitteln gebrach, für welche ein Surrogat geschaffen werden sollte.

Es ist gelungen, über die Schwierigkeiten hinwegzukommen, welche sich der Ausführung dieses sonst allseitig gebilligten und in der That zur einfachsten und raschesten Abhilfe am meisten geeigneten Vorschlages entgegenstellten. Jeder andere Versuch der Lösung wäre auf größere Hindernisse und Bedenken gestoßen.

In Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 über die Ausstellung von Schulverschreibungen auf den Inhaber (Reg.-Bl. 1860 Nr. XXX), bejagend:

Schuldscheine, welche bestimmt sind, als Umlaufmittel an der Stelle des Metallgeldes zu dienen (wie Papiergeld und Banknoten) können nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden, und in Anwendung der Bestimmung des §. 66 der Verfassungsurkunde wurde die höchst dringende Angelegenheit nach Benehmen mit den statutenmäßigen Organen der Allgemeinen Versorgungsanstalt durch das in Nr. LIV des Gesetzes- und Verordnungsblatts erschienene provisorische Gesetz vom 29. Juli d. J. formell und materiell geordnet. In letzterer Beziehung wurden, soweit es die Umstände zuließen, die Grundsätze des Gesetzes vom 16.

März 1870 über die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Nr. XVII) mit zur Richtschnur genommen. Auch das aus einem gleichen Bedürfnis hervorgegangene norddeutsche Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 betreffend die Gründung öffentlicher Darlehenskassen und die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen (Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes 1870 Nr. 30) wurde in vergleichende Rücksicht gezogen.

Es sollte dem zu schaffenden Umlaufmittel eine durchaus solide Grundlage gegeben und der für seine allgemeine Verkehrsfähigkeit erforderliche Credit nicht bloß äußerlich gesichert werden. Demgemäß wurde der Gesamtbetrag der auszugebenden Scheine auf eine mäßige Summe, den Betrag von höchstens drei Millionen Gulden, beschränkt; die Ausgabe überhaupt zu keinem anderen Zwecke gestattet, als zur Gewährung von Darlehen, für deren Rückzahlung keine längere als eine dreimonatliche Aufkündungsfrist bedungen sein darf, und welche in der Weise gesichert sind, wie es den vorsichtig gefaßten Vorschriften der Anstaltsstatuten entspricht. Die gesetzmäßige Geschäftsgebarung der Darlehenskasse wurde der öffentlichen Controle und der Staatsaufsicht unterstellt.

Unter diesen Umständen konnte auch die Annahme der Darlehenskassenscheine in Zahlungen bei den Staatskassen zugegeben werden, ohne welche dieselben das öffentliche Vertrauen im allgemeinen Verkehr nicht erlangt und ihren Zweck nicht erfüllt haben würden.

Selbstverständlich mußte auch die Allgemeine Versorgungsanstalt für verpflichtet erklärt werden, die von ihr ausgegebenen Scheine jederzeit in Zahlungen nach dem vollen Nennwerth anzunehmen. Dagegen war, aus dem schon oben angedeuteten Grunde, vorerst davon abzusehen, der Anstalt von vorne herein auch die jeweilige sofortige Einlösung auf Vorzeigen der Scheine aufzugeben. Vielmehr mußte der Zeitpunkt, von welchem an diese Einlösungspflicht beginnt, auf einen späteren Termin verschoben werden. Bei Festsetzung desselben (Art. 7) ging man davon aus, daß das ganze Institut, um welches es sich hier handelt, nur vorübergehend für die Dauer außerordentlicher Zustände geschaffen werden sollte, daß nach der Wiederherstellung des Friedens das Bedürfnis der außergewöhnlichen Maßregel bald zurücktreten werde, und dieselbe alsdann wieder eingestellt werden könne. Nur würde es nicht bloß für die Allgemeine Versorgungsanstalt unbillig, sondern auch für ihre Darlehenschuldner gefährlich gewesen sein, wenn bestimmt worden wäre, daß die Einlösungspflicht sogleich mit demselben Zeitpunkt eintrete, von welchem an die weitere Ausgabe der Darlehenskassenscheine aufzuhören hat. Man mußte der Anstalt eine angemessene Frist gönnen, ihre nöthige Baarschaft an Geld durch Erhebung ihrer ausstehenden Forderungen in schonender Weise beizutreiben. Wenn daher beispielsweise, der Vorschrift des Art. 7 Absatz 1 gemäß, der Zeitpunkt, von welchem an keine Darlehenskassenscheine mehr ausgegeben werden dürfen, auf 1. Januar 1870 festgesetzt würde, so würde die Einlösungspflicht gemäß Art. 7 Absatz 2 am 1. Januar 1871 beginnen und die Allgemeine Versorgungsanstalt würde in der Zwischenzeit vollständig in der Lage sein, sich mit den zur Erfüllung der Einlösungspflicht nöthigen Geldmitteln zu versehen.

An die Ausführung dieses Gesetzes wurde rasch Hand angelegt. Um die baldige Vollendung der Scheine zu ermöglichen und doch gleichzeitig die Möglichkeit von Fälschungen thunlichst zu verhüten, gestattete man die Benützung der seiner Zeit bei der Anfertigung des badischen Papiergeldes verwendeten Platte des Kunstbildes der Badenia, sowie die Bethheiligung der in der Groß. Münzstätte zur Verfügung stehenden technischen Kräfte und Apparate bei der Stempelung der Scheine.

Der seitherige Erfolg hat die getroffene Maßregel vollständig gerechtfertigt.

Um die Mitte August, kurz bevor mit der Ausgabe der Scheine begonnen werden konnte, waren schon von Gemeinden, Genossenschaften und Privatpersonen Darlehensgesuche im Betrag von über einer Million Gulden angemeldet worden.

Nach dem Monatsausweis vom 30. November, welcher hier als Beilage angeschlossen ist, betrug an diesem Tage die Summe der im Umlauf befindlichen Scheine 1,606,710 fl.

Von den ausgeliehenen Darlehen entfielen bis zum 30. November auf

| | |
|--|----------------------|
| Gemeinden | 350,400 fl. — fr. |
| Creditinstitute und Genossenschaften | 433,591 fl. — fr. |
| Handels- und Gewerbsleute | 473,772 fl. — fr. |
| Sonstige Privatpersonen | 340,742 fl. 30 fr. |
| Summe | 1,598,505 fl. 30 fr. |

Die Scheine sind von Anfang an mit Leichtigkeit in den allgemeinen Umlauf getreten und werden fortan von Jedermann gerne an Zahlung angenommen.

Wir empfehlen den hohen Kammern das provisorische Gesetz zur nachträglichen Genehmigung.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden. Darlehenskasse.

Stand am 30. November 1870.

| Activa. | | | | Passiva. | | | |
|--|------------|-----|---------------|--|------------------------------|-----------|-----------|
| Kassenbestand: | | | | An die Darlehenskasse ausgefolgte Darlehens-Kassenscheine: †) | | | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. | | | |
| in Baar | 1381. | 31 | | | fl. | fl. | |
| in vorräthigen Scheinen | 93,290 | — | | | in Stücken zu 10 fl. | 1,000,000 | |
| | | | 94,671. 31 | | " " " 5 fl. | 700,000 | |
| Ausgeliehene Capitalien mit statutenmäßiger Sicherheit (§. 37 d. Stat.) | | | | Diverse Creditoren | | | |
| | fl. | fr. | | | | | 1,700,000 |
| auf Unterpfand in Liegenschaften*) | 515,202 | — | | | | | — |
| auf Obligationen von Gemeinden | — | — | | | | | |
| auf Hauspfänder und zwar: Schuld- und Pfandurkunden*) | 30,000 | — | | | | | |
| auf Staats- und andere Werthpapiere**) | 1,038,503. | 30 | | | | | |
| auf Waaren***) | 14,800 | — | | | | | |
| | | | 1,598,505. 30 | | | | |
| Diverse Debitoren | | | 6,822. 59 | | | | |
| | | | 1,700,000 — | | | | 1,700,000 |

- *) Der Schätzungswert der sämtlichen verpfändeten Liegenschaften beträgt 2,532,012 fl. 20 fr.
 **) Der Courswert der Staats- und anderen Werthpapiere beträgt 1,666,312 fl. 39 fr.
 ***) Der Schätzungswert der Waaren beträgt 23,988 fl. 36 fr.
 †) Werden von dem Betrag der an die Kasse ausgefolgten Darlehens-Kassenscheine die in der Kasse vorräthigen Scheine in Abzug gebracht, so ergibt sich als Rest die Summe der in Umlauf befindlichen Scheine mit 1,606,710 fl. — fr.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1870.

Der Verwaltungsrath.

Allgemeine Versorgungs-Kaufkraft im Großherzogthum Baden

Veranschlagung

Stand am 30. November 1870.

| Einnahmen | | Ausgaben | |
|-------------------|------------------|-------------------|------------------|
| Art | Betrag | Art | Betrag |
| Grundbesitz | 1.000.000 | Verwaltung | 1.000.000 |
| Industrie | 200.000 | Landwirthschaft | 200.000 |
| Handel | 100.000 | Handel | 100.000 |
| Verkehr | 100.000 | Verkehr | 100.000 |
| Bankwesen | 100.000 | Bankwesen | 100.000 |
| Finanzen | 100.000 | Finanzen | 100.000 |
| Wissenschaften | 100.000 | Wissenschaften | 100.000 |
| Arten und Gewerbe | 100.000 | Arten und Gewerbe | 100.000 |
| sonstige | 100.000 | sonstige | 100.000 |
| Gesamt | 1.800.000 | Gesamt | 1.800.000 |

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Baden für das Jahr 1871 ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Die Einnahmen betragen im Ganzen 1.800.000 Mark, die Ausgaben ebenfalls 1.800.000 Mark. Die Einnahmen sind in Grundbesitz, Industrie, Handel, Verkehr, Bankwesen, Finanzen, Wissenschaften, Arten und Gewerbe, sowie sonstige Einnahmen unterteilt. Die Ausgaben sind in Verwaltung, Landwirthschaft, Handel, Verkehr, Bankwesen, Finanzen, Wissenschaften, Arten und Gewerbe, sowie sonstige Ausgaben unterteilt.

Karlsruhe, am 1. December 1870.

Der Verwaltungsrath.

2
1

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 1. öffentl. Sitzung des außerordentl. Landtags vom 12. Dezember 1870.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Eustätter, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den anliegenden Gesetzesentwurf, die Deckung des für den Krieg gegen Frankreich erforderlichen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung betreffend, zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir für diese Vorlage den Generalmajor Götz und den geheimen Kriegsrath Efert, sowie den Ministerialrath W. Eisenlohr zu Regierungskommissären.

Gegeben zu Versailles, den 5. Dezember 1870.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlich hohen höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzesentwurf,

die Deckung des für den Krieg gegen Frankreich erforderlichen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Bestreitung des durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßten außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung wird der letzteren außer den ihr unter dem 17. Juli und 2. November l. J. für die Zeit vom 16. Juli 1870 bis 15. Januar 1871 verwilligten Administrativkrediten von 6,287,000 fl. und 3,390,000 fl. ein die Bedürfnisse für obige sechs Monate ergänzender, sowie auf weitere zwei Monate, sonach bis 15. März 1871 reichender Kredit von 4,575,000 fl. erteilt.

Artikel 2.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, soweit ihre verfügbaren Mittel nicht ausreichen, den außerordentlichen Bedarf der Kriegsverwaltung unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen zu beschaffen.

Artikel 3.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, aus ihren verfügbaren Mitteln der Amortisationskasse zur theilweisen Deckung des außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung vorübergehend Vorschüsse zu leisten. Dieselben sind nach Abschluß des Friedens baldthunlichst zurückzuerstatten.

Artikel 4.

Die Ministerien der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zc.

Begründung.

Die Ausrüstung und Unterhaltung unserer gegen Frankreich im Felde stehenden Truppen hat selbstverständlich außerordentliche Mittel in Anspruch genommen, und nimmt solche noch täglich in Anspruch.

Von der Kriegsverwaltung wurde der betreffende Aufwand bei einer Stärke der mobilen Division von 22,420 Köpfen und der Landwehr und Ersatstruppen von 12,200 Köpfen angeschlagen und zwar:

a. der einmalige Aufwand:

| | |
|--|---------------|
| 1. an Mobilmachungsgeldern zu | 200,000 fl. |
| 2. für Anschaffung von Pferden zu | 1,802,000 " |
| 3. an Etappengeldern zu | 35,000 " |
| 4. für Proviantirung und Armirung der Festung Rastatt zu | 600,000 " |
| 5. für verschiedene Ausgaben zu | 60,000 " |
| 6. für Erhöhung der eisernen Vorschüsse zu | 200,000 " |
| zusammen | 2,897,000 fl. |

b. der laufende Aufwand:

zu monatlich 1,130,000 fl.
ausschließlich der im ordentlichen Budget bereits vorgesehenen Beträge.

Demgemäß ist durch höchste Entschliessungen vom 17. Juli und 2. November l. J. für die Zeit vom 16. Juli 1870, dem ersten Tage der Mobilmachung, bis 15. Januar 1871, also für einen sechsmonatlichen Zeitraum ein außerordentlicher Kredit von 2,897,000 fl.
und $6 \times 1,130,000$ fl. = 6,780,000 "

im Ganzen von 9,677,000 fl.

eröffnet worden.

Im Laufe des Krieges hat sich aber herausgestellt, daß die Anschläge für den einmaligen wie für den laufenden Aufwand in einzelnen Positionen zu nieder gegriffen waren. So waren namentlich, was zunächst den einmaligen Aufwand betrifft, die verschiedenen Ausgaben für Dislocationen, für Stromsperrern, Brückenherstellungen, Erbauung und Einrichtung von Lazareth-Baracken, für Unterkunft der Kriegsgefangenen, für Winterkleider der Truppen zc. um 670,000 fl., und die Mittel zur Erhöhung der eisernen Vorschüsse um 330,000 fl.

zu nieder bemessen, während anderseits für Proviantirung der Festung Rastatt wegen alsbaldiger Wiederabgabe eines Theiles des Proviant's an verbündete Truppentheile beiläufig 300,000 fl. weniger als vorgesehen erforderlich blieben. Ferner zeigte sich, daß der Voranschlag für den laufenden Aufwand, sowohl was Bekleidung und Ausrüstung als Naturalverpflegung betrifft, zu nieder gegriffen war, so daß für reglementmäßige Erneuerung der Bekleidung und Ausrüstung monatlich 100,000 fl., für die Naturalverpflegung aber, — wenigstens für die Zeit vom 16. Juli bis 15. Oktober l. J., d. h. so lange die Truppen beinahe ausschließlich aus dem Inland verpflegt wurden — in Folge der durch den Krieg gesteigerten Lebensmittelpreise monatlich 230,000 fl. zuzuschlagen sind.

Endlich hat sich vom 1. Oktober l. J. an ein weiterer, nicht vorgesehener Aufwand für Kriegsgefangene ergeben, der von der Kriegsverwaltung bei einem Gefangenenstande von 10,000 Mann und einem Tagesaufwand von 30 kr. für den Kopf auf monatlich 150,000 fl. berechnet wird.

Der berichtigte Voranschlag stellt sich demnach wie folgt:

a. einmaliger Aufwand:

| | |
|---|---------------|
| 1. Mobilmachungsgelder | 200,000 fl. |
| 2. für Anschaffung von Pferden | 1,802,000 " |
| 3. Etappengelder | 35,000 " |
| 4. Proviantirung und Armirung der Festung Rastatt | 300,000 " |
| 5. Verschiedene Ausgaben | 730,000 " |
| 6. zur Erhöhung der eisernen Vorschüsse | 530,000 " |
| zusammen | 3,597,000 fl. |

b. laufender Aufwand für einen Monat:

I. für die Zeit vom 16. Juli bis 15. Oktober 1870:

| | |
|---|---------------|
| 1. Geldverpflegung | 250,000 fl. |
| 2. Naturalverpflegung, Unterkunft und Krankenpflege | 975,000 " |
| 3. Bekleidung und Ausrüstung | 100,000 " |
| 4. Waffen und Munition | 28,000 " |
| 5. verschiedene Ausgaben | 107,000 " |
| zusammen | 1,460,000 fl. |

II. Für die Zeit vom 16. Oktober 1870 bis 15. März 1871:

| | |
|---|---------------|
| Ziffer 1, 3, 4 und 5 wie unter I. mit | 485,000 fl. |
| Ziffer 2 | 745,000 " |
| zusammen | 1,230,000 fl. |

III. Für Verpflegung der Kriegsgefangenen monatlich (vom 1. Oktober anfangend) 150,000 fl.
somit im Ganzen für die Zeit vom 16. Juli l. J. bis 15. März 1871 auf:

$3,597,000 \text{ fl.} + 3 \times 1,460,000 \text{ fl.} + 5 \times 1,230,000 \text{ fl.} + 5\frac{1}{2} \times 150,000 \text{ fl.} = 14,952,000 \text{ fl.}$ —
oder für die Zeit vom 16. Juli bis Mitte November auf 9,432,000 fl. — oder nach Abzug einer der
Kriegsverwaltung zugeflossenen außerordentlichen Einnahme von beiläufig 700,000 fl. auf 14,252,000 fl.
beziehungsweise 8,732,000 fl.

Nicht ebensoviel hat die Kriegsverwaltung bis jetzt in Anspruch genommen, indem der ihr auf den eröffneten außerordentlichen Kredit zugesicherte Betrag sich auf beiläufig nur 6,000,000 fl. stellt, worunter zudem nicht unerhebliche Beträge für im Ueberschlag nicht berücksichtigte Kosten, wie für die Herstellung der Eisenbahnverbindung zwischen Bruchsal und Germersheim, begriffen sind. Es ist aber diese Ersparniß nicht dadurch erzielt worden, daß der Bedarf der Truppen an sich ein geringerer gewesen wäre, sondern nur dadurch, daß ein Theil dieses Bedarfs durch Requisitionen in Feindesland gedeckt wurde und daß namhafte Forderungen für bereits erfolgte Lieferungen erst nachträglich zur Liquidation bezw. Zahlung gelangen werden.

Im Ganzen kann daher angenommen werden, daß der Bedarf nicht sehr erheblich hinter dem Voranschlag zurückbleiben wird und liegt der Finanzverwaltung jedenfalls die Pflicht ob, für die Bereithaltung des von der Kriegsverwaltung veranschlagten Betrages Vorsorge zu treffen.

An verfügbaren Beständen waren bei Ausbruch des Krieges vorhanden:

| | |
|---|-----------------------------|
| 1. Bei der Amortisationskasse einschließlich des Guthabens der Generalstaatskasse im Betrage von circa 1,223,000 fl. ungefähr | 4,800,000 fl. |
| 2. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse beiläufig | 8,600,000 fl. |
| | zusammen ungefähr |
| | 13,400,000 fl. |

Die Verwendungen für den Krieg haben bis jetzt betragen, wie oben bemerkt, nahezu 6,000,000 fl.

Zu anderen Zwecken, namentlich für den Eisenbahnbau waren seitdem außer den laufenden Einnahmen erforderlich ungefähr 1,000,000 fl.
 so daß die verfügbaren Mittel neben einem reichlich ausgestatteten Betriebsfond sich zur Zeit auf noch mehr als 6,000,000 fl. belaufen.

Damit kann, auch wenn die Eisenbahnbauarbeiten wie bisher in eingeschränktem Maaße fortgesetzt werden, der Bedarf der Kriegsverwaltung nach Maßgabe des seitherigen wirklichen Zuschußbedarfs noch nahezu bis Mitte März 1871 gedeckt werden, und es ist, sofern der Krieg sich nicht wider Erwarten in die Länge ziehen sollte, die Hoffnung vorhanden, daß wir, seinerzeitige Erstattung der Kriegskosten vorausgesetzt, überhaupt nicht in die Lage kommen werden, ein Kriegsanlehen aufzunehmen.

Allein die Finanzverwaltung darf die Leistungen an die Kriegsverwaltung bezw. die Rückerstattung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu leistenden Vorschüsse nicht von dem Eintritte der zu erwartenden günstigen Verhältnisse abhängig machen. Sie muß sich vorsehen, den Anforderungen der Kriegsverwaltung sowohl, als den Vorschriften des Gesetzes vom 10. September 1842 unter allen Umständen gerecht zu werden, und in Erwägung dieser Verhältnisse, Hochgeehrteste Herren, wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe die Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens für die Amortisationskasse nachgesucht.

Zimmerhin wird es sich aber empfehlen, insolange, als in einer Staatskasse verfügbare Bestände vorhanden sind, von Aufnahme eines Anlehens Umgang zu nehmen und die Aufnahme eines solchen für Rechnung der Amortisationskasse zu vermeiden, wenn, wie in vorliegendem Falle, Aussicht vorhanden ist, daß diese in naher Zukunft zur Rückerstattung des augenblicklichen Bedarfes im Stand sein wird.

Indem wir Ihnen hiernach den in Artikel 3 des Gesetzesentwurfes enthaltenen Vorschlag machen, die Mittel

der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorübergehend in Anspruch nehmen zu dürfen, bitten wir zugleich, in der Billigung unseres Vorschlags Ihre nachträgliche Genehmigung der seither für die Kriegsführung eröffneten Kredite, sowie des von uns bei Entnahme der erforderlichen Mittel aus der Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse beobachteten Verfahrens erblicken zu dürfen.

Im Auftrag des Reichsregiments
Königliche Kommissar

Die Reichsregimentskasse
Königliche Kommissar